

Teilrevision Schulreglement „TSR 2012“

Änderungen Schulreglement, Varianten „Eine Volksschulkommission mit Schulräten“ und „Zentrale Schulkommission“ (Vernehmlassungsentwurf vom 28. März 2012)

Hinweise:

In der linken Spalte ist der Text des Schulreglements in der heute geltenden Fassung wiedergegeben. Die zweite und die dritte Spalte sind zu jedem geänderten Artikel die Änderungen aufgeführt, die je nach Wahl der Varianten „Eine Volksschulkommission“ oder „Zentrale Schulkommission“ vorgeschlagen werden. Wo ein Artikel durch eine vollständig neue kürzere Bestimmung ersetzt wird, wird im Normtext selbst nicht mehr auf gestrichene einzelne Absätze verwiesen. Wo sich zu einem Artikel in der zweiten oder dritten Spalte keine Formulierung findet, gilt unverändert die heute geltende Bestimmung.

In der rechten Spalte finden sich vereinzelte Hinweise zu den vorgeschlagenen neuen oder zu aufgehobenen Artikeln (Fundstelle der entsprechenden geltenden Regelung in der heutigen Fassung oder – bei aufgehobenen Bestimmungen – der neuen Regelung, Hinweise auf Wegfall von Absätzen bei vollständig neuen kürzeren Bestimmungen). Wo nötig wird dabei zwischen den Varianten „Eine Volksschulkommission“ (Mod. 1) bzw. „Zentrale Schulkommission“ (Mod. 2) unterschieden.

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR) <i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, <i>beschliesst:</i>			
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen			
Art. 1 Aufgaben der Stadt Bern			
¹ Die Stadt Bern (Stadt) organisiert die Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben im Bereich des Schulwesens nach den Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.			
² Sie stellt nach den Bestimmungen dieses Reglements eigene Angebote bereit.			
Art. 2 Schulwesen	Art. 2 Schulwesen	Art. 2 Schulwesen	
¹ Das städtische Schulwesen umfasst	¹ Das städtische Schulwesen umfasst	¹ Das städtische Schulwesen umfasst	
a. die Volksschule mit zwei Jahren Kindergarten, sechs Jahren Primarstufe und drei Jahren Sekundarstufe I sowie Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besonderen Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen), Sprachheilschule und weiteren Angeboten;	a. <i>unverändert</i>	a. <i>unverändert</i>	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
b. die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen;	b. <i>unverändert</i>	b. <i>unverändert</i>	
c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Dekrets vom 24. November 1983 über Musikschulen und Konservatorien;	c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011;	c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulgesetzes vom 8. Juni 2011;	Anpassung an neues Musikschulgesetz
d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59ff.;	d. <i>unverändert</i>	d. <i>unverändert</i>	
e. Tagesschulangebote;	e. <i>unverändert</i>	e. <i>unverändert</i>	
f. soziale Einrichtungen nach den Artikeln 61ff.	f. <i>unverändert</i>	f. <i>unverändert</i>	
² Das Angebot wird ergänzt durch allgemeine Bildungsbestrebungen, insbesondere in den Bereichen Vorkindergarten und Erwachsenenbildung, nach den Artikeln 67ff.	² <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>	
Art. 3 Grundsätze			
¹ Die Stadt verfolgt das Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Behinderung, sozialer Herkunft, Sprache, Religion, Nationalität und Quartier, gleiche schulische Chancen zu schaffen.			
² Sie richtet die Organisation des Schulwesens auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und auf die besonderen städtischen Verhältnisse aus.			
³ Sie unterstützt und fördert die Qualitätsentwicklung an der städtischen Volksschule im Sinn der kantonalen Vorgaben.			
Art. 4 Bildungsstrategie			
¹ Der Gemeinderat beschliesst die Bildungsstrategie.			
² Er legt darin dar, wie die Stadt ihren Bildungsauftrag nach den Grundsätzen gemäss Artikel 3 umsetzt.			
³ Er überprüft die Bildungsstrategie regelmässig und passt sie den aktuellen Gegebenheiten an.			
Art. 4a Rauch- und Alkoholfreiheit der Schulen			
¹ Die Schulareale und Schulgebäude sind rauchfrei.			
² In den Schularealen und Schulgebäuden darf grund-			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
sätzlich kein Alkohol konsumiert werden. Die Standortschulleitung entscheidet über Ausnahmen in begründeten Fällen.			
2. Kapitel: Schulangebot			
1. Abschnitt: Schulbesuch			
Art. 5 Besuch des Kindergartens	Art. 5 Besuch des Kindergartens	Art. 5 Besuch des Kindergartens	
¹ Jedes Kind hat das Recht, den Kindergarten während zwei Jahren zu besuchen.	¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.	¹ Jedes Kind, das bis zum 31. Juli das vierte Altersjahr zurückgelegt hat, tritt auf den darauf folgenden 1. August in den Kindergarten ein.	Anpassung an revidiertes Volksschulgesetz
² Der Eintritt erfolgt frühestens zwei Jahre vor dem ordentlichen Schuleintritt.	² Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später eintreten lassen.	² Die Eltern können ihr Kind ein Jahr später eintreten lassen.	
³ Vom Schuleintritt zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.	³ Der Besuch des Kindergartens dauert zwei Jahre. Vom Übertritt in die Primarstufe zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.	³ Der Besuch des Kindergartens dauert zwei Jahre. Vom Übertritt in die Primarstufe zurückgestellte Kinder können den Kindergarten bis zum Schuleintritt besuchen.	
Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen			
¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.			
² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.			
³ ...			
Art. 7 Schulbesuch ausserhalb der Wohngemeinde			
Der Gemeinderat kann mit Gemeinden, aus denen Kinder oder Jugendliche die Volksschule der Stadt besuchen oder in denen Kinder oder Jugendliche aus der Stadt unterrichtet werden, Verträge abschliessen.			
2. Abschnitt: Sekundarstufe I			
Art. 8 Zusammenarbeitsformen			
¹ Für die Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I können die Modelle gewählt werden, die der Kanton zulässt und die durchlässig sind.			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
² Die Zuteilung zum Niveau erfolgt entsprechend dem Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler.			
³ Der Niveauunterricht kann im Klassenverband oder in Gruppen mit Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen erteilt werden.			
Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen	Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen	Art. 9 Wahl der Zusammenarbeitsformen	
¹ Die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.	¹ Die Volksschulkommission bestimmt die Zusammenarbeitsformen. Sie kann für die einzelnen Schulkreise und für verschiedene Standorte eines Schulkreises (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.	¹ Die Schulkreiskommissionen bestimmen die Zusammenarbeitsformen für ihren Schulkreis. Sie können für verschiedene Standorte (Art. 21) unterschiedliche Modelle wählen.	Anpassung an neues Kommissionsmodell
² Die Schulkommissionen hören die Schulleitung vor ihrem Entscheid an.	² Sie hört die betroffenen Standortsschulleitungen vor ihrem Entscheid an.	² Sie hören die betroffenen Standortsschulleitungen vor ihrem Entscheid an.	
³ Die gewählte Zusammenarbeitsform darf nicht vor Ablauf von fünf Jahren geändert werden.	³ <i>unverändert</i>	³ <i>unverändert</i>	
Art. 10 Mittelschulvorbereitung			
¹ Die Mittelschulvorbereitung erfolgt im achten und neunten Schuljahr in den Schulkreisen durch innere Differenzierung und zusätzlichen Unterricht. Ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die das neunte Schuljahr nach Artikel 11 Absatz 1 besuchen.			
² ...			
Art. 11 Unterricht nach gymnasialem Lehrplan			
¹ Der Unterricht nach gymnasialem Lehrplan erfolgt im neunten Schuljahr in speziellen Sekundarklassen, die den Maturitätsschulen angegliedert sind.			
² Für den Übertritt in die Maturitätsschulen gelten die kantonalen Bestimmungen.			
3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen			
Art. 11a Integration			
¹ Schülerinnen und Schüler, für die besondere Massnahmen angezeigt sind, besuchen in der Regel die Regelklasse.			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
² Können sie in Regelklassen nicht angemessen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.			
³ Der Besuch einer besonderen Klasse erfolgt in der Regel für befristete Zeit; die Notwendigkeit dieses Besuchs wird regelmässig überprüft.			
⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.			
Art. 11b Massnahmen zur besonderen Förderung			
¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.			
² Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.			
³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.			
Art. 11c Spezialunterricht	Art. 11c Spezialunterricht	Art. 11c Spezialunterricht	
Die Direktion ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu (Art.54 Abs. 2 Bst. g).	Die Volksschulkommission ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu.	Die zentrale Schulkommission ordnet den Spezialunterricht als ambulantes Angebot jedem Schulkreis zu.	Anpassung an neues Kommissionsmodell
Art. 11d	Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung	Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung	Neu: Randtitel
Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die geschäftsführenden Schulleitungen verantwortlich.	Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Schulleitungen verantwortlich.	Für die Umsetzung der Massnahmen dieses Abschnitts sind die Schulleitungen verantwortlich.	Neu Schulleitungen als solche verantwortlich
Art. 12: Umsetzung der besonderen Massnahmen	Art. 12: Umsetzung der besonderen Massnahmen	Art. 12: Umsetzung der besonderen Massnahmen	
¹ Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Volksschule an.			
² Die Stadt bietet Einschulungsklassen sowie polyvalente Klassen besonderer Förderung an und führt Kurse in Deutsch für Fremdsprachige.	² <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>	
³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.	³ <i>unverändert</i>	³ <i>unverändert</i>	
⁴ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.	⁴ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation.	⁴ Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation.	Streichung Binnenverweis
Art. 13 Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation			
¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.			
² Das Integrationskonzept			
a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förderung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden;			
b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler, zeitlich befristet einer besonderen Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;			
c. enthält Vorgaben für die fachlich einwandfreie Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, insbesondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen;			
³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.			
⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schul-			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
leiten in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.			
⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.			
Art. 14 Sprachheilschule			
¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.			
² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.			
Art. 15 Sonderklassen	Art. 15 Sonderklassen	Art. 15 Sonderklassen	
¹ Die Sonderklassen sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schulkreise eingegliedert.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>	
² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation gemäss Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c.	² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation.	² Die Eingliederung erfolgt im Rahmen der Klassenorganisation.	Streichung Binnenverweis
Art. 16 Heilpädagogische Schule			
¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine eigenständig organisierte Schule.			
² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.			
4. Abschnitt: Musikschule			
Art. 17			
Die Stadt beteiligt sich im Sinn des übergeordneten Rechts an der Musikschule der Stiftung Musikschule Konservatorium Bern.			
5. Abschnitt: Besondere Angebote			
Art. 18 Kulturvermittlung und Kulturpädagogik			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
¹ Die für das Schulwesen zuständige Direktion fördert in Zusammenarbeit mit der für die Kultur zuständigen Direktion, mit kulturellen Institutionen und mit Kulturschaffenden die Kulturvermittlung und Kulturpädagogik sowie interkulturelle Veranstaltungen für die Schulen.			
² Sie unterstützt Klassen sowie Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule bei der Organisation und Durchführung von kulturellen Angeboten.			
Art. 18a Schwimmunterricht			
¹ Die Stadt bietet im Rahmen des obligatorischen Unterrichts in der Schule Schwimmunterricht an.			
² Der Unterricht ist so auszugestalten, dass grundsätzlich jede Schülerin und jeder Schüler im Lauf der obligatorischen Schulzeit schwimmen lernt.			
Art. 19 Sport			
¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften freiwilligen Schulsport für Schülerinnen und Schüler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die auch Kindern offenstehen, welche den Kindergarten besuchen.			
² Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten.			
³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Turn- und Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.			
Art. 19a Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur			
¹ Der Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur findet an einzelnen Schulstandorten statt.			
² Die Standortschulleitungen stellen den Unterrichtsraum zur Verfügung und laden die mit dem Unterricht befassten Lehrerinnen und Lehrer zu den Konferen-			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
zen der Lehrerinnen und Lehrer sowie zu den Schulveranstaltungen am Schulstandort ein.			
	Art. 19b Beiträge an Schulveranstaltungen	Art. 19b Beiträge an Schulveranstaltungen	
	¹ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler bezahlen einen angemessenen Beitrag an besondere schulbezogene Veranstaltungen wie Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen und dergleichen.	¹ Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Schülerinnen und Schüler bezahlen einen angemessenen Beitrag an besondere schulbezogene Veranstaltungen wie Schulreisen, Landschulwochen, Projektwochen und dergleichen	
	² Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.	² Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.	
3. Kapitel : Organisation			
1. Abschnitt: Schulkreise	1. Abschnitt: Allgemeines	1. Abschnitt: Allgemeines	
Art. 20 Grundsatz	Art. 20 Schulkreise	Art. 20 Schulkreise	
¹ Das Gebiet der Stadt Bern ist in sechs Schulkreise eingeteilt.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>	
² Die Einteilung orientiert sich an den Stadtteilen. Es bestehen folgende Schulkreise:	² <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>	
a. Schulkreis Kirchenfeld-Schosshalde: Bezirke Kirchenfeld, Gryphenhübeli, Brunnadern, Murifeld, Schosshalde, Beundenfeld sowie Bezirke 1-3 der Inneren Stadt;			
b. Schulkreis Mattenhof-Weissenbühl: Bezirke Holligen, Weissenstein, Mattenhof, Monbijou, Weissenbühl, Sandrain;			
c. Schulkreis Breitenrain-Lorraine: Bezirke Altenberg, Spitalacker, Breifeld, Breitenrain, Lorraine sowie Bezirke 4 und 5 der Inneren Stadt;			
d. Schulkreis Länggasse-Felsenau: Bezirke Engeried, Felsenau, Neufeld, Länggasse, Stadtbach, Muesmatt;			
e. Schulkreis Bümpliz: Bezirke Bümpliz, Oberbottigen, Stöckacker;			
f. Schulkreis Bethlehem: Bezirk Bethlehem.			
³ Der Gemeinderat legt die geografischen Grenzen der Schulkreise in Anlehnung an diejenigen der Stadtteile und Bezirke fest. Er kann in begründeten Fällen von	³ <i>unverändert</i>	³ <i>unverändert</i>	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
den Grenzen der Stadtteile und Bezirke abweichen.			
Art. 21 Schulstandorte			
¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen.			
² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen (Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).			
2. Abschnitt: Schulorgane	<i>Titel aufgehoben</i>	<i>Titel aufgehoben</i>	Bisheriger 1. u. 2. Abschnitt werden zusammengefasst
Art. 22 Bestand	Art. 22 Schulorgane	Art. 22 Schulorgane	
¹ Schulorgane der Stadt Bern sind	¹ Schulorgane der Stadt Bern sind	¹ Schulorgane der Stadt Bern sind	
a. die Schulkommissionen (Art.24ff.);	a. die Direktion;	a. Die Direktion;	
b. die Schulleitungen (Art. 38ff.);	b. die Schulkommissionen;	b. die Schulkommissionen;	
c. die Volksschulkonferenz (Art. 49ff.);	c. die Schulleitungen.	c. die Schulleitungen;	
d. die Direktion (Art. 54).	² Schulkommissionen sind	² Schulkommissionen sind	
	a. die Volksschulkommission;	a. die zentrale Schulkommission;	
² ...	b. die Kommission der Sonderschulen.	b. die Schulkreiskommissionen;	
		c. die Kommission der Sonderschulen.	
Art. 23 Zusammenarbeit unter den Schulkreisen	Art. 23 Zusammenarbeit	Art. 23 Zusammenarbeit	
¹ Die Schulkommissionen und Schulleitungen arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Schulkreis oder den eigenen besonderen Zuständigkeitsbereich betreffen.	¹ Die Schulorgane arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.	¹ Die Schulorgane arbeiten in Angelegenheiten zusammen, die nicht ausschliesslich den eigenen Zuständigkeitsbereich betreffen.	Teilweise neu, vgl. heute auch Art. 23a Abs. 2
² Die Schulleitungen besprechen und entscheiden Fragen von gesamtstädtischer Bedeutung in der Konferenz der Schulleitungen.	² Sie informieren die andern Schulorgane und die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig über anstehende Geschäfte, die für die Zusammenarbeit von Bedeutung sind.	² Sie informieren die andern Schulorgane und die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig über anstehende Geschäfte, die für die Zusammenarbeit von Bedeutung sind.	
³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52	³ Sie wahren die Zuständigkeiten der andern Organe.	³ Sie wahren die Zuständigkeiten der andern Organe.	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
und 54.			
Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23a Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23a Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer	
¹ Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitung und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.	¹ Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.	¹ Die Schulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher, welche diese unmittelbar betreffen.	Vgl. heute auch Art. 23b
² Sie informieren die Lehrerinnen und Lehrer rechtzeitig und in angemessener Weise über anstehende Geschäfte im Sinn von Absatz 1.	² Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.	² Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.	
³ Die Schulleitung vertritt die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der Schulkommission.	³ Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	³ Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	
	a. beraten und unterstützen die Schulleitung;	a. beraten und unterstützen die Schulleitung;	
	b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.	b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.	
	⁴ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b.	⁴ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 3 Buchstabe b.	
Art. 23b Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23b Amtsgeheimnis und Datenschutz	Art. 23b Amtsgeheimnis und Datenschutz	
¹ Die Mitwirkung der Lehrerinnen und Lehrer erfolgt in erster Linie über die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer.	¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.	¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.	Heute Art. 36; Bestimmung neu in Abschnitt über Schulbehörden im Allgemeinen aufgenommen
² Die Konferenzen der Lehrerinnen und Lehrer	² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.	² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.	
a. beraten und unterstützen die Schulleitung;			
b. können zu den Anträgen der Schulleitung an die Schulkommission Stellung nehmen.			
³ Die Schulleitung informiert die Schulkommission über Stellungnahmen nach Absatz 2 Buchstabe b.			Kein Abs. 3 in neuem Artikel
	Art. 23c Information der Öffentlichkeit	Art. 23c Information der Öffentlichkeit	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
	<p>¹ Die Schulorgane informieren die Eltern und die Öffentlichkeit nach der kantonalen Volksschul- und Informationsgesetzgebung zeit- und stufengerecht über ihre Tätigkeit und über Vorhaben von grosser Tragweite.</p>	<p>¹ Die Schulorgane informieren die Eltern und die Öffentlichkeit nach der kantonalen Volksschul- und Informationsgesetzgebung zeit- und stufengerecht über ihre Tätigkeit und über Vorhaben von grosser Tragweite.</p>	<p>In dieser allgemeinen Form neu, vgl. heute für die Direktion Art. 58</p>
	<p>² Die Direktion erlässt ein Informationskonzept.</p>	<p>² Die Direktion erlässt ein Informationskonzept.</p>	
	<p>2. Abschnitt: Direktion</p>	<p>2. Abschnitt: Direktion</p>	
	<p>Art. 23d</p>	<p>Art. 23d</p>	
	<p>¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion stellt sicher, dass die Schulen die ihnen obliegenden Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.</p>	<p>¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion stellt sicher, dass die Schulen die ihnen obliegenden Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den übergeordneten und städtischen Vorgaben erfüllen können.</p>	<p>Vgl. heute Art. 54; neu knapper formuliert</p>
	<p>² Die Direktion</p>	<p>² Die Direktion</p>	
	<p>a. sorgt dafür, dass die Schulen über die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel und Infrastrukturen verfügen;</p>	<p>a. sorgt dafür, dass die Schulen über die dafür erforderlichen finanziellen und personellen Mittel und Infrastrukturen verfügen;</p>	
	<p>b. erlässt soweit erforderlich Vorgaben für die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben durch die andern Schulorgane und die Schulen;</p>	<p>c. erlässt soweit erforderlich Vorgaben für die fachgerechte und wirtschaftliche Erfüllung der Aufgaben durch die andern Schulorgane und die Schulen;</p>	
	<p>c. unterstützt die Schulen in administrativer Hinsicht.</p>	<p>d. unterstützt die Schulen in administrativer Hinsicht.</p>	
	<p>³ Sie vertritt alle die Schule betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren mit der Schule befassten Dritten.</p>	<p>³ Sie vertritt alle die Schule betreffenden Geschäfte gegenüber dem Gemeinderat, den zuständigen Stellen des Kantons und weiteren mit der Schule befassten Dritten.</p>	
	<p>⁴ Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.</p>	<p>⁴ Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht nach diesem Reglement in die Zuständigkeit eines andern Organs fallen.</p>	
	<p>⁵ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt und nach dem Funktioniendiagramm (Art. 70).</p>	<p>⁵ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt und nach dem Funktioniendiagramm (Art. 70).</p>	
	<p>3. Abschnitt: Schulkommissionen</p>	<p>3. Abschnitt: Schulkommissionen</p>	
<p>Art. 24 Bestand, Zusammensetzung, Wahl</p>	<p>Art. 24 Volksschulkommission 1. Zusammensetzung</p>	<p>Art. 24 Zentrale Schulkommission 1. Zusammensetzung</p>	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkommission mit neun Mitgliedern.	¹ Die Volksschulkommission besteht aus 11 Mitgliedern.	¹ Die zentrale Schulkommission besteht aus der Direktorin oder dem Direktor der für Bildungsfragen zuständigen Direktion und aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Schulkreiskommissionen.	Gesamtstädtische Kommissionen neu, vgl. heute Art. 49 ff. (VSK)
² Für die Sprachheilschule besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.	² Die Direktorin oder der Direktor der für Bildungsfragen zuständigen Direktion präsidiert die Kommission.	² Die Direktorin oder der Direktor der für Bildungsfragen zuständigen Direktion präsidiert die Kommission.	
³ Für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern. Die Schulkommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.	³ Der Stadtrat wählt die übrigen 10 Mitglieder.		Mod. 2: Keine Abs. 3-6 in neuem Artikel
⁴ Schlagen die zuständigen Elternräte eine oder zwei nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder nach den Absätzen 1 und 3 entsprechend.			Mod. 1: Keine Abs. 4-6 in neuem Artikel
⁵ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Schulkommission Einsitz.			
⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkommissionen einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 5. Das Wahlverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.			
Art. 25 Wählbarkeit	Art. 25 2. Zuständigkeiten	Art. 25 2. Zuständigkeiten	
¹ Die Wählbarkeit richtet sich nach Artikel 35 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998.	¹ Die Volksschulkommission ist verantwortlich für die Erarbeitung und die Umsetzung der Bildungsstrategie des Gemeinderats. Sie beschliesst im Rahmen dieser Strategie Schwerpunkte.	¹ Die zentrale Schulkommission ist verantwortlich für die Erarbeitung und die Umsetzung der Bildungsstrategie des Gemeinderats. Sie beschliesst im Rahmen dieser Strategie Schwerpunkte.	Vgl. heute Art. 34 für Schulkommissionen der Schulkreise
² Die zur Wahl in die Schulkommissionen der einzelnen Schulkreise vorgeschlagenen sollen in der Regel im betreffenden Schulkreis wohnen.	² Sie beschliesst im Rahmen der übergeordneten und städtischen Vorgaben und der bewilligten Mittel über	² Sie beschliesst im Rahmen der übergeordneten und städtischen Vorgaben und der bewilligten Mittel über	
	a. ein Leitbild für die Volksschule;	a. ein Leitbild für die Volksschule;	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
	b. die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit sowie über allfällige Abweichungen von der Blockzeit;	b. die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit sowie über allfällige Abweichungen von der Blockzeit;	
	c. die Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I (Art. 8 und 9);	c. die Schulstandorte (Art. 21) in den Schulkreisen;	
	d. die Schulstandorte (Art. 21) in den Schulkreisen;	d. die Verteilung der Schulangebote <i>einschliesslich der besonderen Massnahmen</i> auf die Schulkreise;	
	e. die Verteilung der Schulangebote <i>einschliesslich der besonderen Massnahmen</i> auf die Schulkreise und die einzelnen Schulstandorte;	e. die Einführung von Basisstufen an den einzelnen Standorten;	
	f. die Massnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzepts in den Schulkreisen;	f. Vorgaben für die Organisation der Schulleitungen und die erforderlichen Führungsinstrumente;	
	g. die Einführung von Basisstufen an den einzelnen Standorten;	g. Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren für Lehrpersonen;	
	h. Vorgaben für die Organisation der Schulleitungen und die erforderlichen Führungsinstrumente;	h. die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und deren regelmässige Umsetzung.	
	i. Vorgaben für das Anstellungs- und Kündigungsverfahren für Lehrpersonen;	³ Sie stellt mit geeigneten Vorgaben sicher, dass	
	j. die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler und deren regelmässige Umsetzung.	a. an den Schulen und den Tagesschulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätsentwicklung eingeführt, unterhalten und weiter entwickelt wird;	
	³ Sie stellt die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter an und führt und beaufsichtigt diese.	b. die Schulen in der Stadt über ein einheitliches und vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung verfügen.	
	⁴ Sie stellt mit geeigneten Vorgaben sicher, dass		
	a. an den Schulen und den Tagesschulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätsentwicklung eingeführt, unterhalten und weiter entwickelt wird;		
	b. die Schulen in der Stadt über ein einheitliches und vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung verfügen.		
Art. 26 Vertretung der Minderheiten und Geschlechter	Art. 26 Kommission der Sonderschulen 1. Zusammensetzung	Art. 26 Schulkreiscommissionen 1. Zusammensetzung	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
¹ Bei der Bestellung der Schulkommissionen sind die Vorschriften über den Minderheitenschutz gemäss Artikel 38ff. des Gemeindegesetzes zu beachten.	¹ Für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern.	¹ Die Schulkreiskommissionen bestehen aus sieben Mitgliedern.	Heute Art. 24
² Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein.	² Schlagen die Elternräte dem Stadtrat nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art. 56 Abs. 2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.	² Schlagen die Elternräte dem Stadtrat nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art. 56 Abs. 2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.	
	³ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Kommission Einsitz.	³ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in den Schulkreiskommissionen Einsitz.	
	⁴ Der Stadtrat wählt die Mitglieder einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 3.	⁴ Der Stadtrat wählt die Mitglieder einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 3.	
	⁵ Die Kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.		
Art. 27 Unvereinbarkeit	Art. 27 2. Konstituierung	Art. 27 2. Konstituierung	
Die Unvereinbarkeit richtet sich nach Artikel 36 des Gemeindegesetzes.	¹ Die Kommission der Sonderschulen wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	¹ Die Schulkreiskommissionen wählen eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	Heute Art. 29
	² Wählt sie ein aus zwei Personen bestehendes Präsidium, bestimmt sie, wer bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt und die Kommission nach aussen vertritt.	² Wählen sie ein aus zwei Personen bestehendes Präsidium, bestimmen sie, wer bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt und die Kommission in der zentralen Schulkommission und nach aussen vertritt.	
	³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	³ Im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.	
Art. 28 Amtsdauer	Art. 28 3. Zuständigkeiten	Art. 28 3. Zuständigkeiten	
¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet sieben Monate nach der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats.	Die Kommission der Sonderschulen nimmt für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen die Zuständigkeiten der Volksschulkommission wahr, soweit diese für diese Schulen und Klassen von Bedeutung sind.	¹ Die Schulkreiskommissionen setzen die Vorgaben der zentralen Schulkommission in ihrem Schulkreis um.	Mod. 1: Vgl. heute Art. 35 Mod. 2: Vgl. heute Art. 34
² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört		² Sie beschliessen im Rahmen dieser Vorgaben über	Mod. 1: Keine Abs. 2 und 3 in neuem Artikel

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.			
³ Vorbehalten bleibt Artikel 56 Absatz 5.		a. ein Leitbild und ein Schulprogramm für den Schulkreis;	
		b. die Zusammenarbeitsformen auf der Sekundarstufe I (Art. 8 und 9);	
		c. die Verteilung der Schulangebote <i>einschliesslich der besonderen Massnahmen</i> auf die einzelnen Schulstandorte;	
		d. die Massnahmen zur Umsetzung des Integrationskonzepts in ihrem Schulkreis.	
		³ Die Schulkreiskommissionen	
		a. stellen der zentralen Schulkommission Antrag betreffend die Eröffnung von Basisstufen;	
		b. organisieren die Schulleitung;	
		c. stellen die Schulleitung an und führen und beaufsichtigen diese	
		d. bestimmen aus der Mitte der Schulleitung die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter;	
		e. stellen die Tagesschulleitungen an;	
		f. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;	
		g. benachrichtigen die zuständige Stelle über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;	
		h. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken.	
Art. 29 Konstituierung	Art. 29 Amtsdauer	Art. 29 Kommission der Sonderschulen 1. Zusammensetzung	
¹ Jede Schulkommission wählt eine Präsidentin oder	¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkom-	¹ Für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische	Mod. 1: Heute Art.

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituieren sich die Schulkommissionen selbst.	missionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils an dem 1. August, der auf den Beginn der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats folgt.	Schule und die Sonderklassen besteht eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern.	28 Mod. 2: Heute Art. 24
² Sofern das Präsidium oder das Vizepräsidium von zwei Personen gemeinsam wahrgenommen wird, bezeichnet die Schulkommission die Person, die bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt (Art. 31 Abs. 2) und die Schulkommission in der betreffenden Funktion in der Volksschulkonferenz (Art. 49 Abs. 1) und nach aussen vertritt.	² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.	² Schlagen die Elternräte dem Stadtrat nicht als Mitglieder wählbare Personen als Vertretung der Eltern vor (Art.56 Abs.2), reduziert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.	
	³ Die Amtsdauer der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach Artikel 88 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998.	³ Nach Artikel 56 Absatz 2 vorgeschlagene, nicht als Mitglieder wählbare Personen nehmen mit Beratungs- und Antragsrecht in der Kommission Einsitz.	
		⁴ Der Stadtrat wählt die Mitglieder einschliesslich der durch die Elternräte vorgeschlagenen Personen sowie die Personen nach Absatz 3.	
		⁵ Die Kommission kann ein beratendes Gremium, bestehend aus bis zu sechs Fachpersonen, einsetzen.	
Art. 30 Beschlussfähigkeit	Art. 30 Entschädigung	Art. 30 2. Konstituierung	
Die Schulkommissionen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.	Die Mitglieder der Schulkommissionen mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung sowie auf ein einfaches Sitzungsgeld.	¹ Die Kommission der Sonderschulen wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.	Mod. 1: Heute Art. 37 Mod. 2: Heute Art. 29
		² Wählt sie ein aus zwei Personen bestehendes Präsidium, bestimmt sie, wer bei Abstimmungen den Stichentscheid fällt und die Kommission nach aussen vertritt.	
		³ Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.	
Art. 31 Beschlussfassung	Art. 31 Sekretariat	Art. 31 3. Zuständigkeiten	
¹ Bei Abstimmungen einschliesslich der Anstellung von Personen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	Die Direktion besorgt das Sekretariat der Schulkommissionen.	Die Kommission der Sonderschulen nimmt für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen die Zuständigkeiten der zentralen Schulkommission und der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für diese Schulen und Klassen von Bedeutung sind.	Mod. 2: Vgl. heute Art. 35

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
² Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.			Keine Abs. 2 und 3 in neuem Artikel
³ Stehen sich bei Anstellungen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten gegenüber und erzielt im ersten Gang niemand das absolute Mehr, werden in einem zweiten Gang die beiden Personen, die am meisten Stimmen erzielt haben, einander gegenübergestellt.			
Art. 32 Ausstand	Art. 32 Ergänzendes Recht	Art. 32 Amtsdauer	
Die Pflicht zum Ausstand richtet sich nach Artikel 47 des Gemeindegesetzes	¹ Soweit dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen (Art. 70) keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Schulkommissionen im Übrigen die allgemeinen Vorschriften über Kommissionen, insbesondere die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern.	¹ Die Amtsdauer der Mitglieder der Schulkommissionen beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils an dem 1. August, der auf den Beginn der Amtsdauer des Stadtrats und des Gemeinderats folgt.	Mod. 1: Heute Art. 25 ff. Mod. 2: Heute Art. 28
	² Anwendung finden namentlich die Bestimmungen über die Protokollierung und die Vertraulichkeit der Verhandlungen und der Protokolle.	² Die Mitglieder der Schulkommissionen sind wiederwählbar. Wer jedoch, bezogen auf das Ende des betreffenden Jahres, einer Schulkommission ununterbrochen während zwölf Jahren oder länger angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsdauer nicht wählbar.	
		³ Die Amtsdauer der Direktorin oder des Direktors richtet sich nach Artikel 88 der Gemeindeordnung vom 3. Dezember 1998.	
Art. 33 Protokoll	Art. 33 aufgehoben	Art. 33 Entschädigung	
¹ Die Verhandlungen der Schulkommissionen werden protokolliert.		Die Mitglieder der Schulkommissionen mit Ausnahme der Direktorin oder des Direktors haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung sowie auf ein einfaches Sitzungsgeld.	Mod. 2: Heute Art. 37
² Die Protokolle sind nicht öffentlich.			Mod. 2: Kein Abs. 2 in neuem Artikel
Art. 34 Zuständigkeiten der Schulkommissionen der Schulkreise	Art. 34 aufgehoben	Art. 34 Sekretariat	
¹ Die Schulkommissionen der Schulkreise führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der Schulkreise. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts,		Die Direktion besorgt das Sekretariat der Schulkommissionen.	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.			
² Die Schulkommissionen			Mod. 2: Kein Abs. 2 und 3 in neuem Artikel
a. erlassen ein Leitbild für ihren Schulkreis;			
b. beschliessen ein Schulprogramm für ihren Schulkreis;			
c. bestimmen die einzelnen Schulstandorte (Art. 21) im Schulkreis;			
d. bestimmen, wo die Sekundarstufe I und die weiteren Angebote nach Artikel 21 Absatz 2 geführt werden;			
e. bestimmen die Zusammenarbeitsformen in ihrem Schulkreis (Art. 8);			
f. organisieren die Schulleitung;			
g. stellen die Mitglieder der Schulleitung an;			
h. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;			
i. teilen auf Antrag der Schulleitung jedes Jahr die Kinder und Jugendlichen des Kindergartens sowie des ersten und siebten Schuljahres den einzelnen Standorten zu;			
j. stellen die Tagesschulleitungen an;			
k. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in ihrem Schulkreis (Art. 57);			
l. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;			
m. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
n. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;			
o. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;			
p. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.			
³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Volksschulkonferenz und der Direktion nach den Artikeln 52 und 54.			
Art. 35 Zuständigkeiten der Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3	Art. 35 aufgehoben	Art. 35 Ergänzendes Recht	
¹ Die Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 führen und beaufsichtigen die Schulleitungen der ihnen zugewiesenen Klassen oder Schulen. Sie entscheiden im Rahmen des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen sowie der Vorgaben der Direktion und der Volksschulkonferenz über strategische Fragen.		¹ Soweit dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen (Art. 70) keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Schulkommissionen im Übrigen die allgemeinen Vorschriften über Kommissionen, insbesondere die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern.	Mod. 2: Heute Art. 25 ff.
² Die Schulkommissionen		² Anwendung finden namentlich die Bestimmungen über die Protokollierung und die Vertraulichkeit der Verhandlungen und der Protokolle.	
a. erlassen ein Leitbild für die ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;			
b. organisieren die Schulleitung;			
c. stellen die Schulleitung an;			
d. erstellen im Rahmen der Vorgaben der Volksschulkonferenz (Art. 52 Abs. 2 Bst. c) ein Pflichtenheft für die Schulleitung;			
e. ...			
f. beschliessen über die vorzeitige Entlassung und			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern von und über die Zulassung zu einem zusätzlichen Schuljahr;			
g. regeln Art und Umfang der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern in den ihr zugewiesenen Schulen und Klassen;			
h. unterstützen die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben;			
i. benachrichtigen das Jugendamt über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;			
j. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;			
k. nehmen weitere strategische Aufgaben wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.			
³ ...			
⁴ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der zentralen Behörden nach den Artikeln 52 und 54.			
Art. 36 Amtsgeheimnis und Datenschutz	Art. 36 aufgehoben	Art. 36 aufgehoben	Vgl. neu Art. 23b
¹ Die Mitglieder der Schulorgane, die Lehrerinnen und Lehrer und die übrigen Mitarbeitenden sind verpflichtet, über Angelegenheiten zu schweigen, die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind.			
² Die Bearbeitung und namentlich die Bekanntgabe von Daten richten sich nach Artikel 73 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 und den gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen.			
Art. 37 Entschädigung	Art. 37 aufgehoben	Art. 37 aufgehoben	Vgl. neu Art. 30 (Mod. 1) bzw. Art. 33 (Mod. 2)

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Die Mitglieder der Schulkommission haben Anspruch auf eine Jahresentschädigung.			
4. Abschnitt: Schulleitungen	4. Abschnitt: Schulleitungen	4. Abschnitt: Schulleitungen	
Art. 38 Grundsatz			
¹ In jedem Schulkreis besteht eine Schulleitung.			
² Je eine Schulleitung besteht zudem			
a. ...			
b. für die Sprachheilschule;			
c. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen.			
³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Tagesschulleitungen (Art. 60g).			
Art. 38a Unterstellung und Mitwirkung in der Schulkommission	Art. 38a aufgehoben	Art. 38a aufgehoben	
¹ Die Schulleitung ist der zuständigen Schulkommission unterstellt.			
² Die Schulkommission bestimmt eine Person aus ihrer Mitte, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten, die für die Personalführung verantwortlich ist.			
³ Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen der Schulkommission mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.			
Art. 39 Organisation	Art. 39 Organisation	Art. 39 Organisation	
¹ Die Schulleitungen sind so organisiert, dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>	
² Die Schulleiterinnen und Schulleiter verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalführung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.	² <i>unverändert</i>	² <i>unverändert</i>	
³ Personen mit Schulleitungsfunktion müssen diese	³ <i>unverändert</i>	³ <i>unverändert</i>	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Funktion in der Regel mit einem Pensum von mindestens 80 Prozent ausüben.			
⁴ Die Schulkommission bestimmt eine Person als geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführenden Schulleiter, welche die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen sowie gegenüber den übrigen Schulbehörden und weiteren Stellen vertritt.	⁴ <i>aufgehoben</i>	⁴ <i>aufgehoben</i>	Neu nach Schulkreis oder Sonderschulen differenziert geregelt
⁵ Die Schulkommission bestimmt die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.	⁵ Die Volksschulkommission und die Kommission der Sonderschulen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.	⁵ Die Schulkreiskommissionen und die Kommission der Sonderschulen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder des besonderen Angebots.	
Art. 40 Zuständigkeiten	Art. 40 Zuständigkeiten	Art. 40 Zuständigkeiten	
¹ Die Schulleitungen	¹ Die Schulleitungen	¹ Die Schulleitungen	
a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;	a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;	a. leiten die Schulen ihres Schulkreises oder die ihnen nach Artikel 38 Absatz 2 zugewiesenen Schulen und Klassen nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts, dieses Reglements und der Bildungsstrategie (Art. 4) in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;	Teilweise Anpassung an neues Kommissionsmodell
b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;	b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;	b. setzen die Beschlüsse der Schulkommission um;	
c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätssicherung und -evaluation und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;	c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätsentwicklung und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;	c. sind verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung, die Qualitätsentwicklung und die Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;	
d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;	d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;	d. stellen die Lehrerinnen und Lehrer und die Mitarbeitenden des Sekretariats an;	
e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkommission;	e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Volksschulkommission;	e. vertreten die Anliegen der Lehrerschaft sowie der Schülerinnen und Schüler gegenüber der Schulkreiskommission;	
f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;	f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;	f. üben das Hausrecht über die Schulanlagen aus;	
g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;	g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;	g. treffen Schullaufbahnentscheide und entscheiden über Dispensationsgesuche;	
h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer im Schulkreis zur Umsetzung des Artikels 17 des Volksschulgesetzes.	h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;	h. sorgen für die Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer;	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	i. beschliessen über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der für ihre Beschäftigung zuständigen Fachstelle zu;	i. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.	
² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.	j. benachrichtigen die zuständige Stelle über Anzeichen für Mängel in Erziehung und Betreuung, in Ausnahmefällen zum Schutz des Kindes ohne vorgängige Information der Eltern;	² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.	
	k. erstatten nach Anhören der Betroffenen Anzeige wegen Verletzung der Pflicht, ein Kind in die Schule zu schicken;		
	l. nehmen weitere Aufgaben in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht wahr, die ihnen das übergeordnete oder das städtische Recht zuweist.		
	² Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Konferenz der Schulleitungen nach Artikel 46.		
Art. 41	Art. 41 Schulleitungen der Schulkreise 1. Allgemeines	Art. 41 Schulleitungen der Schulkreise 1. Allgemeines	
...	¹ Die Schulleitungen der Schulkreise bestehen aus der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter und weiteren Personen.	¹ Die Schulleitungen der Schulkreise bestehen aus der geschäftsführenden Schulleiterin oder dem geschäftsführenden Schulleiter und weiteren Personen.	Vgl. heute Art. 38a und 42 Mod. 1: Neues Schulleitungsmodell
	² Die Mitglieder der Schulleitungen nehmen gleichzeitig die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an einem Schulstandort (Art. 42) wahr.	² Die Mitglieder der Schulleitungen nehmen gleichzeitig die Funktion einer Schulleiterin oder eines Schulleiters an einem Schulstandort (Art. 42) wahr.	
	³ Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter sind der Volksschulkommission unterstellt. Verantwortlich für die Personalführung ist die Präsidentin oder der Präsident der Volksschulkommission.	³ Die Schulleitungen sind der Schulkreiskommission unterstellt und nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an deren Sitzungen teil. Verantwortlich für die Personalführung ist die Präsidentin oder der Präsident der Schulkreiskommission.	
	⁴ Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter	⁴ Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter	
	a. stellen die übrigen Mitglieder der Schulleitung an und führen und beaufsichtigen diese;	a. sorgen dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
	b. sorgen dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt;	b. sorgen für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des Schulkreises;	
	c. vertreten die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen und gegenüber andern Schulbehörden;	c. vertreten die Schulleitung in der Konferenz der Schulleitungen und gegenüber andern Schulbehörden;	
	d. nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil.	d. nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der zentralen Schulkommission teil.	
	⁵ Die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter werden nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.		Analog Art. 60g Abs. 5
Art. 42 Besondere Bestimmungen für die Schulleitungen der Schulkreise	Art. 42 Standortschulleitungen	Art. 42 Standortschulleitungen	
¹ Die Schulleitung jedes Schulkreises besteht aus mehreren Personen.	¹ Für jeden Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.	¹ Für jeden Schulstandort (Art. 21) besteht eine Standortschulleitung.	Neu hier nur noch Standort geregelt
² Die Schulkommission bestimmt aus der Mitte der Schulleitung für jeden Schulstandort (Art. 21) eine oder mehrere Personen, welche an diesem Standort	² Die Standortschulleitungen	² Die Standortschulleitungen	
a. den Betrieb der Schulen sicherstellen;	a. stellen den Betrieb der Schule an ihrem Standort sicher;	a. stellen den Betrieb der Schule an ihrem Standort sicher;	
b. Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahrnehmen;	b. nehmen Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;	b. nehmen Aufgaben im Bereich der pädagogischen Leitung, der Personalführung, der Teamentwicklung sowie der Eltern- und Informationsarbeit wahr;	
c. der Leitung der Tagesschule vorstehen.	c. stellen die Tagesschulleitungen an und führen diese.	c. stehen der Tagesschulleitung vor.	
³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkommission eine Person als verantwortliche Standortschulleiterin oder verantwortlichen Standortschulleiter.	³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter die für den Standort verantwortliche Person.	³ Besteht die Standortschulleitung aus mehr als einer Person, bestimmt die Schulkreiskommission die für den Standort verantwortliche Person.	
⁴ Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter (Art. 39 Abs.4) sorgt dafür, dass die Schulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt. Sie oder er sorgt für eine ausreichende Koordination innerhalb der Schulleitung des			Kein Abs. 4 in neuem Artikel

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Schulkreises.			
	Art. 42a Schulleitungen nach Artikel 38 Absatz 2	Art. 42a Schulleitungen nach Artikel 38 Absatz 2	
	¹ Die Schulleitungen für die Sprachheilschule und für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen sind der Kommission der Sonderschulen unterstellt. Verantwortlich für die Personalführung ist die Präsidentin oder der Präsident der Kommission.	¹ Die Schulleitungen für die Sprachheilschule und für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen sind der Kommission der Sonderschulen unterstellt. Verantwortlich für die Personalführung ist die Präsidentin oder der Präsident der Kommission.	Vgl. heute Art. 38a
	² Die Schulleitungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission der Sonderschulen teil.	² Die Schulleitungen nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Kommission der Sonderschulen teil.	
Art.43 Sekretariat			
Die Schulleitungen verfügen über ein Sekretariat.			
5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen	5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen	5. Abschnitt: Konferenz der Schulleitungen	
Art. 44 Zusammensetzung	Art. 44 Zusammensetzung	Art. 44 Zusammensetzung	
¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern (Art. 39 Abs. 4).	¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulkreise sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Direktion.	¹ Die Konferenz der Schulleitungen besteht aus den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern der Schulkreise sowie einer Vertreterin oder eines Vertreters der Direktion.	
² An mindestens zwei Sitzungen im Jahr nehmen die Direktorin oder der Direktor sowie eine Delegation der Direktion teil. Die Direktorin oder der Direktor leitet in diesem Fall die Sitzung.	² <i>aufgehoben</i>	² <i>aufgehoben</i>	Fällt weg; ist in der Kompetenz der Direktor/in Informationsveranstaltungen zu organisieren
Art. 45 Konstituierung			
Die Konferenz der Schulleitungen wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.			
Art. 46 Zuständigkeiten	Art. 46 Zuständigkeiten	Art. 46 Zuständigkeiten	
¹ Die Konferenz der Schulleitungen	Die Konferenz der Schulleitungen	Die Konferenz der Schulleitungen	
a. bereitet zu Handen der Direktion den Voranschlag für die Volksschulen vor;	a. meldet der Direktion Bedürfnisse betreffend den Voranschlag für die Volksschulen an;	a. meldet der Direktion Bedürfnisse betreffend den Voranschlag für die Volksschulen an;	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
b. teilt im Rahmen der Vorgaben der Direktion die für die Volksschule bewilligten Kredite den einzelnen Schulkreisen zu;	b. <i>unverändert</i>	b. <i>unverändert</i>	
c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Kredite;	c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Mittel.	c. bewirtschaftet und verwaltet im Rahmen der Vorgaben der Direktion die allgemeinen, für die Volksschule als Ganzes bewilligten Mittel.	
d. sorgt für einer einheitliche Gestaltung der Übertrittsregelung in die Sekundarstufe I und in die Mittelschulvorbereitung;	d. <i>aufgehoben</i>	d. <i>aufgehoben</i>	
e. ist Gesprächs- und Vernehmlassungspartnerin der Direktion.	e. <i>aufgehoben</i>	e. <i>aufgehoben</i>	
² Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 1 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.	² <i>aufgehoben</i>	² <i>aufgehoben</i>	
Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	Art. 47 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Protokoll	
¹ Die Konferenz der Schulleitungen ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.	¹ Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Protokoll der Konferenz der Schulleitungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern.	¹ Für die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und das Protokoll der Konferenz der Schulleitungen gelten sinngemäss die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern.	
² Für die Beschlussfassung gilt Artikel 31 sinngemäss.	² <i>aufgehoben</i>	² <i>aufgehoben</i>	
³ Die Verhandlungen der Konferenz werden protokolliert.	³ <i>aufgehoben</i>	³ <i>aufgehoben</i>	
Art. 48 Sitzungsgeld	Art. 48 <i>aufgehoben</i>	Art. 48 Sitzungsgeld	
Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.		Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen mit Ausnahme der Vertreterin oder des Vertreters der Direktion haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.	
6. Abschnitt: Volksschulkonferenz	6. Abschnitt: Schulräte	6. Abschnitt <i>aufgehoben</i>	
Art. 49 Zusammensetzung	Art. 49 Grundsatz		
¹ Die Volksschulkonferenz besteht aus den Präsidien der Schulkommissionen oder, wenn diese Funktion durch mehr als eine Person wahrgenommen wird, aus den nach Artikel 29 Absatz 2 bezeichneten Personen. Verhinderte Präsidentinnen und Präsidenten werden	¹ In jedem Schulkreis besteht ein Schulrat.		Mod.1: Neue Regelungen; Schulräte als Ersatz für fehlende Elternvertretung in

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
durch die nach Artikel 29 zuständigen Vizepräsidien vertreten.			Volksschulkommission
² An den Sitzungen der Konferenz nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil	² Der Schulrat dient der Schulleitung als beratendes Gremium und ist Bindeglied zwischen der Schule einerseits und den Eltern, der Bevölkerung im Quartier und gesellschaftlich bedeutsamen Organisationen andererseits.		
a. die Direktorin oder der Direktor sowie eine Delegation der Direktion;			
b. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Konferenz der Schulleitungen;			
c. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Lehrerschaft der Volksschulen, davon mindestens eine Vertretung der Angebote gemäss den Artikeln 12-15;			
d. drei durch die Konferenz der Elternratspräsidien (Art. 55 Abs. 4 bestimmte Vertreterinnen oder Vertreter der Elternräte.			
Art. 50 Mitwirkung der Direktion	Art. 50 Zusammensetzung		
¹ Die Direktion kann die Volksschulkonferenz zu einer Sitzung einberufen.	¹ Die Schulräte bestehen aus		
² Sie führt das Sekretariat und das Protokoll der Konferenz.	a. je einer Vertretung der Elternräte der einzelnen Schulstandorte (Art. 55 Abs. 2);		
	b. zwei bis fünf durch die Schulleitung gewählten Vertreterinnen und Vertretern gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen, die im Schulkreis aktiv sind.		
	² Gesellschaftlich bedeutsame Organisationen sind namentlich Quartierorganisationen, Kinder- und Jugendorganisationen, Organisationen mit Aufgaben im Bereich der Freizeitgestaltung oder des Breitensports.		
Art. 51 Konstituierung	Art. 51 Organisation und Verfahren		
Die Volksschulkonferenz wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sie sich selbst.	¹ Jeder Schulrat wählt eine Präsidentin oder einen Präsidenten.		
	² Soweit dieses Reglement und die Ausführungsbestimmungen (Art. 70) keine besonderen Vorschriften enthalten, gelten für die Organisation und das Verfah-		

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
	ren sinngemäss die Bestimmungen des Reglements vom 17. August 2000 über die Kommissionen der Stadt Bern.		
Art. 52 Zuständigkeiten	Art. 52 Zuständigkeiten		
¹ Die Volksschulkonferenz behandelt von sich aus oder auf Ersuchen der Schulkommissionen oder der Direktion Schulfragen von gesamtstädtischer Bedeutung.	¹ Die Schulräte		
² Sie beschliesst in eigener Zuständigkeit	a. fördern den Kontakt zwischen der Schule und der Bevölkerung und sorgen für die Verankerung der Schule im Quartier;		
a. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über die Verteilung der Schul- und der Ferienzeit;	b. vertreten Anliegen der Eltern, der Bevölkerung im Quartier und gesellschaftlich bedeutsamer Organisationen gegenüber der Schulleitung;		
b. im Rahmen der kantonalen Vorgaben über allfällige Abweichungen von den Vorschriften über die Blockzeit;	c. behandeln Fragen, die ihnen die Schulleitung oder die Volksschulkommission unterbreitet.		
c. ein Anforderungsprofil für die Schulleitungen und die Rahmenbedingungen für deren Pflichtenhefte;	² Sie können der Schulleitung Anregungen und Anträge unterbreiten.		
d. das Verfahren für die Anstellung der Lehrerinnen und Lehrer im Rahmen des übergeordneten Rechts;			Mod. 1: Keine Abs. 3 und 4 in neuem Artikel
e. im Rahmen von Artikel 8 über die nähere Ausgestaltung der Zusammenarbeit an der Sekundarstufe I;			
f. im Rahmen der kantonalen Vorgaben Grundsätze für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler; sie sorgt dabei insbesondere für die Koordination und ein einheitliches Verfahren.			
³ Sie überwacht die Einhaltung der kantonalen und städtischen Vorgaben betreffend die Mittelschulvorbereitung.			
⁴ Soweit die Konferenz nicht nach Absatz 2 oder 3 selbst in der Sache zuständig ist, kann sie den zuständigen Stellen Anträge unterbreiten.			
Art. 53 Sitzungsgeld	Art. 53 Sitzungsgeld		

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Personen nach Artikel 49 Absatz 1 und 2 Buchstaben b-d haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.	Die Mitglieder der Schulräte haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld, soweit sie diese Funktion nicht im Rahmen einer Anstellung bei der Stadt Bern wahrnehmen.		
7. Abschnitt: Direktion	7. Abschnitt aufgehoben	7. Abschnitt aufgehoben	
Art. 54			
¹ Die für Bildungsfragen zuständige Direktion ist nach Massgabe des städtischen Rechts für die Beschlussfassung in Fragen zuständig, die für alle Schulen der Stadt einheitlich geregelt werden müssen und nicht in die Zuständigkeit der Volksschulkonferenz fallen.			
² Die Direktion			
a. ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Einschreibung von Kindern für den Kindergarten und die Primarschule;			
b. überwacht die Erfüllung der Schulpflicht und besorgt die Schüleradministration;			
c. ist zuständig für die Klassenorganisation der Volksschule und entscheidet nach Anhören der Schulleitungen sowie unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Erziehungsdirektion über die Eröffnung oder Aufhebung von Kindergarten- und Primar- und Sonderklassen sowie Klassen der Sekundarstufe I;			
d. entscheidet über die Verteilung von besonderen Massnahmen, Spezialunterricht und von weiteren besonderen Angeboten auf die Schulkreise;			
e. organisiert die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlicher Begabungen sowie Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;			
f. ist verantwortlich für die Koordination der Massnahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung nach dem Integrationskonzept des Gemeinderats;			
g. stellt für die Aufgaben nach den Buchstaben e und f eine Fachspezialistin oder einen Fachspezialisten an;			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
h. ist verantwortlich für Fragen der personellen Planung an den Volksschulen;			
i. legt zuhanden der Schulleitungen die zur Anstellung freigegebenen Pensen verbindlich fest;			
j. legt die allgemeingültigen Grundsätze für die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler fest und überprüft regelmässig deren Umsetzung;			
k. sorgt für Information und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;			
l. sorgt für die schulische Eingliederung und sprachliche Förderung der Kinder mit anderer Muttersprache als Deutsch;			
m. organisiert, koordiniert und betreut ihr angegliederte Betreuungsangebote;			
n. stellt sicher, dass an den Schulen ein einheitliches Konzept zur Qualitätssicherung eingeführt, unterhalten und weiter entwickelt wird;			
o. fördert und unterstützt Projekte im Bereich der Prävention und der Gesundheitsförderung;			
p. plant im Rahmen der Vorgaben des Kantons Schulprojekte und Schulversuche und wirkt bei deren Durchführung und Auswertung mit;			
q. unterstützt und organisiert kulturelle Veranstaltungen in der und für die Volksschule;			
r. bestimmt, wo Sonderklassen geführt werden;			
s. formuliert zuhanden der zuständigen Stellen die Bedürfnisse der Schulen, vertritt die inhaltlichen Belange bei der Planung, beim Bau und beim Unterhalt der Kindergärten, Schulhäuser, Tagesschulen sowie Turn- und Sportanlagen und sorgt dabei dafür, dass die alters- und geschlechterspezifischen Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler bei der Gestaltung der Schulareale berücksichtigt werden;			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
t. organisiert die Raumzuteilung für den Unterricht in heimatlicher Sprache und Kultur;			
u. entscheidet nach Anhören der betroffenen Schulen über die Benützung von Schulräumen, Turnhallen und Sportanlagen sowohl durch Schulen als auch durch Dritte;			
v. plant den Voranschlag der Laufenden Rechnung und die Investitionen;			
w. besorgt das Rechnungs-, Subventions-, und Abrechnungswesen, das Lohn- und Zulagewesen, das Gebühren-, Stipendien- und Versicherungswesen sowie das Revisions- und Informatikwesen im administrativen Einsatz, soweit dies nicht Aufgabe der einzelnen Schule ist;			
x. vertritt die Interessen der städtischen Schulen gegenüber den Gemeinde-, Kantons- und Bundesbehörden.			
y. ist verantwortlich für die Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote von Schülerinnen und Schülern mit ausserordentlichen Begabungen sowie der Intensiv- und Aufbaukurse für fremdsprachige Schülerinnen und Schüler;			
z. stellt sicher, dass an allen Schulstandorten stadtübergreifend ein einheitliches, vergleichbares Notensystem zur Beurteilung der individuellen Leistung betrieben wird.			
³ Die Zuständigkeitsordnung innerhalb der Direktion richtet sich nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt.			
4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft, Information	4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft	4. Kapitel: Mitwirkung der Eltern und der Schülerschaft	
Art. 55 Elternrat	Art. 55 Elternrat	Art. 55 Elternrat	
¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zu-	¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zu-	¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht ein Elternrat, der sich aus Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zu-	Neu Verzicht auf Kreiselternerat Mod. 1: Anpassun-

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
sammensetzt.	sammensetzt.	sammensetzt.	gen (Schulräte)
² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).	² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in den Schulrat des Schulkreises.	² Jeder Elternrat nach Absatz 1 wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte.	
³ Je ein Elternrat besteht für die Heilpädagogische Schule und die Sprachheilschule.	³ Je ein Elternrat besteht zudem	³ Je ein Elternrat besteht zudem	
⁴ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreiselternräte sowie der Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen sowie der Sprachheilschule bilden die Konferenz der Elternratspräsidien. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Direktion.	a. für die Sprachheilschule;	a. für die Sprachheilschule;	
⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituierung und die Aufgaben der Elternräte und Kreiselternräte.	b. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen.	b. für die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen.	
	⁴ Die Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte in den Schulräten sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Elternräte nach Absatz 3 bilden die Konferenz der Elternräte. Sie vertreten die Eltern gegenüber der Volksschulkommission und der Direktion.	⁴ Die nach Absatz 2 gewählten Vertreterinnen und Vertreter der Elternräte sowie die Präsidentinnen und Präsidenten der Elternräte nach Absatz 3 bilden die Konferenz der Elternräte. Sie vertreten die Eltern gegenüber der zentralen Schulkommission und der Direktion.	Kein Abs. 5 in neuem Artikel
Art. 56 Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen	Art. 56 Vertretung der Eltern in der Kommission der Sonderschulen	Art. 56 Vertretung der Eltern in den Schulkommissionen	
¹ Die Eltern sind in den Schulkommissionen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.	¹ Die Eltern sind in der Kommission der Sonderschulen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.	¹ Die Eltern sind in den Schulkreiskommissionen und in der Schulkommission der Sonderschulen durch zwei Personen, in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten.	Mod. 1: Vgl. Art. 49ff. Mod. 2: Verzicht auf Kreiselternräte, vgl. Art. 55 Abs. 2
² Die Kreiselternräte schlagen dem Stadtrat ihre Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkommissionen der Schulkreise vor. Die Elternräte der Heilpädagogischen Schule und der Sprachheilschule schlagen ihre Vertretungen in den Schulkommissionen nach Artikel 24 Absatz 2 und 3 vor.	² Der Elternrat der Sprachheilschule und der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen schlagen je eine Vertretung vor.	² Die Elternräte aller Schulstandorte eines Schulkreises schlagen dem Stadtrat gemeinsam zwei Vertreterinnen und Vertreter in den Schulkreiskommissionen vor. Der Elternrat der Sprachheilschule und der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Sonderklassen schlagen je eine Vertretung in der Schulkommission der Sonderschulen vor.	
³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen	³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen	³ Der Stadtrat wählt die vorgeschlagenen Personen	
a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie	a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie nach	a. als Mitglieder der Schulkommission, sofern sie nach	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
wählbar sind (Art. 25);	Artikel 35 des Gemeindegesetzes wählbar sind;	Artikel 35 des Gemeindegesetzes wählbar sind;	
b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Schulkommission wählbar sind.	b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Kommission wählbar sind.	b. als Vertretung, die mit Beratungs- und Antragsrecht Einsitz in die Schulkommission nimmt, sofern sie nicht als Mitglied der Kommission wählbar sind.	
⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.	⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.	⁴ Für die als Mitglieder der Schulkommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Mitglieder der Schulkommission.	
⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.	⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.	⁵ Die Amtsdauer der Vertreterinnen und Vertreter der Eltern endet zum Zeitpunkt, zu welchem die betreffende Person aus dem Elternrat ausscheidet.	
Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	
¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezogen.	¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens mit einbezogen.	¹ Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens mit einbezogen.	
² Die Schulkommissionen regeln unter Einbezug der Schulleitung sowie der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung in ihrem Schulkreis.	² Die Schulleitungen regeln unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung.	² Die Schulleitungen regeln unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft Art und Umfang der Mitwirkung.	
³ Die Direktion legt die allgemein gültigen Grundsätze fest.	³ Die Volksschulkommission und die Kommission der Sonderschulen legen die allgemein gültigen Grundsätze fest.	³ Die zentrale Schulkommission und die Kommission der Sonderschulen legen die allgemein gültigen Grundsätze fest.	Anpassung an neues Kommissionsmodell
Art. 58 Information	Art. 58 aufgehoben	Art. 58 aufgehoben	
Die Direktion informiert die Eltern, die Mitglieder der Schulkommissionen sowie die Lehrerinnen und Lehrer mindestens vier Mal jährlich in Form einer Zeitschrift über aktuelle Schulfragen und organisatorische Belange.			Neu allgemein geregelt, vgl. nun Art. 23c
5. Kapitel: Gesundheitsdienste			
Art. 59 Schulärztlicher Dienst			
Der städtische Gesundheitsdienst gewährleistet den schulärztlichen Dienst gemäss kantonaler Regelung.			
Art. 60 Schulzahnärztlicher Dienst			
¹ Der städtische schulmedizinische Dienst gewährleistet den schulzahnärztlichen Dienst gemäss kantonaler Regelung.			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
² Die Stadt gewährt Kindern von Eltern oder mit gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern in schwierigen finanziellen Verhältnissen Beiträge an die Behandlungskosten.			
³ Der Gemeinderat regelt das Nähere.			
6. Kapitel: Tagesschulangebote			
Art. 60a Grundsatz			
¹ Die Stadt führt Tagesschulangebote nach den Vorgaben der kantonalen Gesetzgebung.			
² Vorbehalten bleiben weiter gehende Angebote nach den folgenden Bestimmungen.			
Art. 60b Angebote			
¹ Die Stadt führt ein Tagesschulangebot, wenn dafür innerhalb der Stadt eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.			
² Sie führt ein Angebot in der Regel an jedem Schulstandort (Art. 21), an welchem dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.			
Art. 60c Zeit			
Die Tagesschule ist in der Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.			
Art. 60d Betreuungsschlüssel			
¹ Die Betreuung der Schülerinnen und Schüler, namentlich die Anzahl der Betreuungspersonen, richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Rechts.			
² Für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern im Kindergartenalter oder von solchen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen können zusätzliche Betreuungspersonen eingesetzt werden.			
³ Die Tagesschulleitung entscheidet, wie sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel einsetzt.			
Art. 60e Betreuungspersonen			
An jedem Tagesschulstandort verfügen die Betreu-			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
ungspersonen, gemessen am Anstellungsgrad, zu mindestens 50 Prozent, in der Regel aber zu höchstens 70 Prozent, über eine pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.			
Art. 60f Anstellung			
¹ Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die auch als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, werden nach den Anstellungsbedingungen gemäss der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und Artikel 60g Absatz 5.			
² Die Anstellung erfolgt zu einem bestimmten, in Prozenten ausgedrückten Beschäftigungsgrad.			
³ Die übrigen Betreuungspersonen werden nach Massgabe des städtischen Personalrechts angestellt.			
Art. 60g Tagesschulleitung			
¹ Die Tagesschulleitung untersteht der Standortschulleitung an ihrem Standort.			
² Sie besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung und Führungsausbildung.			
³ Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist.			
⁴ Die Tagesschulleitung			
a. organisiert und leitet die Tagesschule in pädagogischer und betrieblicher Hinsicht;			
b. ist verantwortlich für die Organisation und Administration, die Personalführung, die pädagogische Leitung sowie die Qualitätssicherung und -evaluation;			
c. stellt nach Rücksprache mit der Standortschulleitung die Betreuungspersonen und weitere Mitarbeitende an;			
d. bewirtschaftet die ihr durch die Schulleitung des Schulkreises zugewiesenen Mittel.			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
⁵ Die Tagesschulleitung wird nach Massgabe der Gesetzgebung über die Lehreranstellung angestellt.			
Art. 60h Koordination, Konferenz der Tagesschulleitungen			
¹ Die Tagesschulleitungen bilden die Konferenz der Tagesschulleitungen.			
² Die Konferenz der Tagesschulleitungen			
a. behandelt Fragen zu Tagesschulen von gesamtstädtischem Interesse;			
b. ist Ansprechstelle der Direktion für die Tagesschulen.			
Art. 60i Gebühren			
¹ Die Stadt erhebt für Tagesschulangebote Gebühren nach Massgabe der kantonalen Vorgaben.			
² Sie erhebt zusätzlich dazu eine Gebühr für Mahlzeiten in angemessener, für vergleichbare Angebote üblicher Höhe.			
³ Für den Bezug und den Erlass der Gebühren gelten die allgemeinen Bestimmungen des Reglements vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern.			
Art. 60k Auskunfts- und Meldepflicht			
¹ Die Eltern und Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Tagesschulleitung die für die Bemessung der Gebühren erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.			
² Sie sind verpflichtet, Änderungen ihrer familiären Verhältnisse, ihres Einkommens oder ihres Vermögens spätestens einen Monat nach deren Eintritt zu melden.			
³ Die Tagesschulleitung kann jederzeit Auskünfte und Unterlagen nach Absatz 1 und 2 verlangen.			
7. Kapitel: Soziale Einrichtungen			
Art. 61 Finanzielle Beiträge			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
¹ Die Stadt unterstützt nach Massgabe entsprechender besonderer Bestimmungen Schülerinnen und Schüler, deren Eltern oder gesetzliche Vertreterinnen oder Vertreter in schwierigen finanziellen Verhältnissen leben, mit Beiträgen.			
² Die Schulen verwenden die zur Verfügung stehenden Mittel nach den dafür geltenden Bestimmungen.			
Art. 62 Aufgabenhilfe			
Die Stadt sorgt für Aufgabenhilfe.			
Art. 63			
...			
Art. 64			
...			
Art. 65 Schulsozialarbeit			
Die Stadt bietet in allen Schulkreisen Schulsozialarbeit an.			
Art. 66 Ferienangebote	Art. 66 Ferienangebote	Art. 66 Ferienangebote	
¹ Die Stadt führt Ferienlager, Sportlager und in den Ferien Tagesbetreuung für Schülerinnen und Schüler durch. Sie kann die Durchführung geeigneten Institutionen übertragen.	¹ <i>unverändert</i>	¹ <i>unverändert</i>	
	² Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben Anspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien.	² Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben Anspruch auf Tagesbetreuung während der Ferien.	Neu Rechtsanspruch (Motion Fraktion SP/JUSO)
² Die Eltern oder die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen bezahlen einen angemessenen Beitrag an die Kosten für Reise, Unterkunft, Betreuung und Verpflegung. Leben sie in schwierigen finanziellen Verhältnissen, haben sie Anspruch auf Ermässigung.	³ <i>unverändert</i>	³ <i>unverändert</i>	
8. Kapitel: Allgemeine Bildungsbestrebungen			
Art. 67 Vorkindergartenalter			
Die Stadt stellt zur Förderung der Integration Bildungsangebote für Kinder im Vorkindergartenalter			

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
bereit.			
Art. 68 Erwachsenenbildung			
Die Stadt fördert die Erwachsenenbildung.			
Art. 69 Beiträge			
Die Stadt kann allgemeine Bildungsbestrebungen Dritter, insbesondere im Vorkindergartenbereich und in der Erwachsenenbildung, finanziell unterstützen.			
9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	9. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
Art. 70 Ausführungsbestimmungen	Art. 70 Ausführungsbestimmungen	Art. 70 Ausführungsbestimmungen	
¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.	¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.	¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.	
² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend	² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend	² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend	
a. die Organisation und Aufgaben der Schulkreise, der Schulleitungen und der Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;	a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen, der Konferenz der Schulleitungen und den Schulräten;	a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen und der Konferenz der Schulleitungen;	
b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55 und 56);	b. <i>unverändert</i>	b. <i>unverändert</i>	
c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60).	c. <i>unverändert</i>	c. <i>unverändert</i>	
d. die Tagesschulangebote (Art. 60a-60k), namentlich den Betreuungsschlüssel und die Zuständigkeiten der Tagesschulleitung.	d. <i>unverändert</i>	d. <i>unverändert</i>	
	³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.	³ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.	
Art. 70a Führungsstrukturen	Art. 70a Eintritt in den Kindergarten	Art. 70a Eintritt in den Kindergarten	
Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat bis 2012 eine Revision dieses Reglements, in welcher unter anderem folgende Punkte aufgezeigt werden: Klare Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Gremien, namentlich die Aufgabenteilung und Schnittstellen der Volksschule und des Schulamts.	¹ Kinder, die bis zum 31. Mai 2013 das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, treten am 1. August 2013 in den Kindergarten ein.	¹ Kinder, die bis zum 31. Mai 2013 das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, treten am 1. August 2013 in den Kindergarten ein.	
	² Kinder, die bis zum 30. Juni 2014 das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, treten am 1. August 2014 in	² Kinder, die bis zum 30. Juni 2014 das vierte Altersjahr zurückgelegt haben, treten am 1. August 2014 in	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
	den Kindergarten ein.	den Kindergarten ein.	
	³ Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2.	³ Vorbehalten bleibt Artikel 5 Absatz 2.	
Art. 71 Übergangsrecht betreffend Schulkommissionen			
¹ Die bisherige Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule wird mit der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D aufgehoben. Der Stadtrat wählt auf diesen Zeitpunkt hin die neue Schulkommission für die Sprachheilschule nach Artikel 24 Absatz 2.			
² Nach der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009-2013 nimmt die bisherige Schulkommission nach Artikel 24 Absatz 3 ihre Funktion auch für die Sonderklassen wahr.			
³ Der Stadtrat wählt für die Zeit ab der Aufhebung der Kleinklassen A, B und D bis zum Ablauf der Amtsdauer 2009-2013 zusätzlich zu den Mitgliedern nach diesem Reglement ein Mitglied der bisherigen Schulkommission für die Kleinklassen A, B und D, die Sonderklassen, den Spezialunterricht und die Sprachheilschule (Art. 24 Abs. 2) in die Schulkommissionen der Schulkreise.			
Art. 72 Neuregelung der Schulkommissionen	Art. 72 Wahl der neuen Schulkommissionen und der Schulräte	Art. 72 Wahl der neuen Schulkommissionen	
¹ Der Gemeinderat unterbreitet dem Stadtrat spätestens vor den Sommerferien 2012 eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements, die an Stelle der bisherigen Schulkommissionen der Schulkreise und der Volksschulkonferenz eine einzige Schulkommission und für die Sprachheilschule, die Heilpädagogische Schule und die Sonderklassen eine weitere Schulkommission vorsieht.	¹ Der Stadtrat wählt zu Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 2012/2013 für die Amtsdauer 1. August 2013 bis 31. Juli 2017	Der Stadtrat wählt zu Beginn des zweiten Semesters des Schuljahres 2012/2013 für die Amtsdauer 1. August 2013 bis 31. Juli 2017	
^{1a} Der Gemeinderat erstellt einen Bericht über die Auswirkungen der erfolgten Reduktion der Schulkommissionen von 18 auf 6 mit dem Ziel, die operative und strategische Verantwortung zu klären. Gestützt auf diesen Bericht unterbreitet der Gemeinderat dem	a. die Mitglieder der Volksschulkommission mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten;	a. die Mitglieder der Schulkreiskommissionen;	

Geltende Fassung, Stand nach 28.11.2010	Modell 1 „Eine Volksschulkommission“	Modell 2 „Zentrale Schulkommission“	Hinweise
Stadtrat eine Vorlage zur Änderung dieses Reglements.			
² ...	b. die Mitglieder der Kommission der Sonderschulen.	b. die Mitglieder der Kommission der Sonderschulen.	
³ ...	² Die Schulleitungen und die Elternräte der Schulkreise wählen im 2. Semester des Schuljahres 2012/2013 die Mitglieder der Schulräte in den Schulkreisen.		
Art. 73			
...			
Art. 74			
...			
Art. 75 Amtszeitbeschränkung	Art. 75 Amtszeitbeschränkung	Art. 75 Amtszeitbeschränkung	
Für die Berechnung der maximalen Amtszeit nach Artikel 28 Absatz 2 werden die vor Inkrafttreten dieses Reglements absolvierten Amtsdauern nicht angerechnet.	Für die Berechnung der maximalen Amtszeit nach Artikel 29 Absatz 2 werden die vor der Revision vom ... [<i>Datum Beschlussfassung Stadtrat</i>] als Mitglied einer Schulkommissionen absolvierten ganzen Amtsdauern angerechnet.	Für die Berechnung der maximalen Amtszeit nach Artikel 29 Absatz 2 werden die vor der Revision vom ... [<i>Datum Beschlussfassung Stadtrat</i>] als Mitglied einer Schulkommissionen absolvierten ganzen Amtsdauern angerechnet.	
Art. 76 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts			
¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2006 in Kraft			
² Es hebt das Reglement vom 4. November 1993 über das Schulwesen in der Stadt Bern auf.			
³ Mit dem Inkrafttreten der Artikel 60a-60k ist das Reglement vom 29. April 2004 über die Tagesschulen aufgehoben.			